Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 2 (1904)

Heft: 12

Artikel: Übersicht des Vermessungs- und Grundbuchwesens in der Schweiz

Autor: Brönnimann, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-177858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Übersicht

des Vermessungs- und Grundbuchwesens in der Schweiz.

Von F. Brönnimann, Stadtgeometer in Bern.

I. Zürich.

Der Kanton Zürich hat zur Zeit noch kein eigentliches Katastergesetz mit Vermessungspflicht, obwohl seit Jahrzehnten in gewissen Kreisen mit Nachdruck darauf hingewirkt und vorgearbeitet wurde. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, diese Bestrebungen näher zu beleuchten und die Hindernisse anzugeben, welche der Realisierung im Wege sind. Wir haben uns auf die Tatsachen zu beschränken wie sie gegenwärtig bestehen.

Die Gemeindevermessungen beruhen auf Freiwilligkeit der Grundeigentümer und sind auf das Gesetz über die Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 zurückzuführen, wo es in § 10 heißt: „Wenn (von der Grundeigentümerversammlung) eine Vermessung der Grundstücke beschlossen wird, so hat die (von derselben) bestellte Kommission bei Ausführung des Beschlusses die für die Vornahme solcher Vermessungen von den Oberbehörden aufzustellende Anleitung zu befolgen.“

Diesem folgte unterm 22. Oktober 1860 ein Ergänzungsgesetz, worin ein Staatsbeitrag in Form der Übernahme der Triangulations- und Verifikationskosten in Aussicht gestellt wird, und § 6 lautet: „Das Obergericht wird im Einverständnisse mit dem Regierungsrat die erforderliche Anordnung treffen, daß Veränderungen der Grenzen von Grundstücken auf der Flurkarte gehörig nachgetragen werden.

Die vorzunehmenden Vermessungen werden demnach zum vornherein mit der Grundbuchführung in Beziehung gebracht, mit welcher sie im Laufe der Zeit Schritt zu halten haben.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen hatten eine Reihe von Verordnungen zur Folge, vorab

1. Reglement über die Vermessung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen vom 16. Juli 1859, welches eine Meßtischaufnahme auf Grundlage der Triangulation für die top. Karte vorschrieb. Diese Triangulation war in den Jahren 1843 und 1844 von Eschmann, Denzler und Wild vorgenommen worden. Danach folgten gleichzeitig

2. Instruktion, betreffend die Vermarkung der Grundstücke vom 16. November 1865, und
3. Verordnung betreffend Bestellung eines Verifikators für Katastervermessungen, sowie die Durchführung der Grundpläne und der Grundkataster vom 16. Nov. 1865, ferner
4. Eintritt in das Konkordat vom 1. März 1868 und Annahme der bez. Vorschriften.
5. Abänderungsverordnung zu derjenigen vom 16. November 1865 über die nämlichen Gegenstände vom 27. Mai 1874.
6. Bekanntmachung zum Schutz der trigonometrischen Signale vom 25. Juni 1887.
7. Instruktion an die Straßenaufseher zum nämlichen Zweck vom 1. Juli 1895.

Im Jahre 1896 erhielt der Kanton Zürich eine neue eidg. Triangulation von 547 Punkten, wozu die Ergänzung durch die Punkte IV. Ordnung mit einem Kostenaufwande von Fr. 125000 im Auftrage des Staates angestrebt wird.

Unter dem Regime des Meßtisches wurden in den sechziger Jahren des v. Jahrhunderts die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen mit einem Gesamtareal von 21856 ha ziemlich gut vermessen.

Im fernern wurden in den Jahren 1856 bis 1865 die Gemeinden Uitikon, Wettswil, Bonstetten, Wylen, Oberurdorf, Äsch, Schwamendingen, Örlikon, Altstätten und Hedingen mit einem Areal von 5028 ha, 16934 Parzellen und 871 Wohngebäuden um den Gesamtbetrag von Fr. 36495 in gleicher Weise vermessen. Von da an kam der Theodolit zur Herrschaft. Mit demselben wurden vermessen, oder sind in Vermessung begriffen, die Gemeinden Groß-Zürich 4895 ha, Dürnten 1031 ha, Horgen 679 ha, Birmensdorf 1144 ha, Seegräben 242 ha, Albisrieden 498 ha, Rüschlikon 289 ha, Thalweil 525 ha, Schlieren 674 ha, Veltheim Baurayon, Wald Baurayon 70 ha, Zollikon 778 ha, Uster 2813 ha und Winterthur 1586 ha oder zusammen ca. 15300 ha, worunter ca. 3600 ha öffentliche Waldungen. Der Kanton zählt 189 Gemeinden mit einer Totalfläche von 172350 ha, wovon 7566 ha Seen. An die Kosten der Gemeindevermessungen nach der Polygonarmethode bezahlt der Staat außer der Triangulation und Verifikation 10—20 %, das Übrige ist Sache der Grundeigentümer.

Die Vermessungen werden unter Zugrundlegung der Konkordatsinstruktion nach Spezialvorschriften ausgeführt. Zu einem Vermessungswerk gehören 1 Originalplan, welcher zu handen des Geometers in der Gemeinde bleibt, 1 Reinplan auf das Notariat, ferner zu handen des Geometers und des Notars je ein numerisch geordnetes Flächenverzeichnis, sog. Grundbuch, und überdies ein nach Besitzern alphabetisch geordnetes Güterregister, sog. Besitzstandregister, die Handrisse. Zur Nachführung werden zwei Kopien des Originalplanes in gleicher Größe angelegt, sog. Nachführungspläne, von denen der eine beim Geometer verbleibt, der andere dem Notar eingehändigt wird. Original- und Reinplan bleiben unverändert; in den Nachführungsplänen werden die Mutationen mit wechselnder Farbe unter gleichartiger Streichung wegfallender Objekte eingetragen. Kein Plan wird radiert. Zum Grundbuch gehört ein Nachführungsband, Mutationsbuch genannt, welches in chronologischer Folge die Eigentums- und Flächenveränderungen aufnimmt. Arealveränderung an den Grundstücken hat andere Nummern zur Folge.

Die Nachführung ist permanent und wird vorgängig der Fertigung vorgenommen. Eine Anzahl Vermessungswerke der ältern Periode angehörend, werden vom Bureau des Kantonsgeometers nachgeführt. Einige Gemeinden haben ihre ständigen Geometer als Beamte und die übrigen werden von Vertragsgeometern bedient. Die Nachführungsarbeiten werden vom Staat subventioniert, der Rest fällt zu Lasten der Gemeinden und Grundbesitzer.

Die Vermessung der Stadt Zürich mit Außengemeinden ist durch die mit äußerster Konsequenz durchgeführten streng wissenschaftlichen Grundsätze ein eigenartiges Beispiel in der Schweiz. Leider fehlt uns der Raum, auf dieses interessante Werk näher einzugehen, so daß wir uns darauf beschränken müssen, einige wenige Details zu erwähnen, wie: die Versicherung der Signal- und Polygonpunkte in Stein und Eisen, Berechnung der Triangulation nach der Gaußschen Projektion, logarithmische oder maschinelle Berechnung der Koordinatenunterschiede der Polygonpunkte mit Einführung der auf Millimeter abgelesenen Distanzen, Ausgleichung der Triangulation und des auf Bronzezylinder abgestellten Fixpunktnivellements nach der Methode der kleinsten Quadrate, Ermittlung des Inhaltes jedes einzelnen Grundstückes aus den berechneten Koordinaten der Umfangspunkte, Nachführung auf alleiniger Grund-

lage des Polygonnetzes, Reproduktion der Formathandrisse und Uebersichtspläne.

Zur Verwaltung des Grundverkehrs ist der Kanton in 39 Notariatsbezirke eingeteilt. In jedem derselben ist eine sog. Notariatskanzlei eingerichtet mit einem Landschreiber oder Notar als Chef. Dieser ist Staatsbeamter und wird vom Volke gewählt. In den Händen dieses Beamten ist der ganze Grundverkehr zentralisiert, denn er besorgt nicht nur die Einträge in die von ihm zu führenden Bücher, sondern er ist auch allein befugt, die Liegenschaftsverträge zu verurkunden und zu fertigen. Er ist aber auch gehalten, die vom Regierungsrate genehmigten Vermessungswerke zu respektieren, und seine Amtshandlungen im Sinne der stetsfortigen Übereinstimmung mit denselben vorzunehmen. Bei Parzellierungen erhält er die notwendigen Angaben vom Geometer.

Der Notar hat namentlich zwei Bücher zu führen, das Fertigungsjournal und das Grundprotokoll. Das Fertigungsjournal enthält in Kürze den Hauptinhalt des Vertrages in Form eines Protokolles, welches durch Unterzeichnung der Kontrahenten in Rechtskraft erwächst.

Das Grundprotokoll enthält in chronologischer Folge die wörtliche Eintragung aller gefertigten Rechtsgeschäfte, Kaufverträge, Teilungen, Pfandbriefe, Dienstbarkeitserrichtungen etc. Veränderungen an den statuirten Rechten wie Abzahlungen, Löschungen, Pfandentlassungen, Hinweisen, werden am Rande neben den betreffenden Einträgen angemerkt.

Das Vermessungs- und Grundbuchwesen steht unter der Direktion für Volkswirtschaft und das Notariatswesen unter einer Aufsichtskommission von Mitgliedern des Obergerichtes.

II. Bern.

Spezialbericht in der Zeitschrift, Jahrgang 1903, Nr. 5, Seite 39 bis 50, von E. Röthlisberger, Kantonsgeometer in Bern.

III. Luzern.

Die erste Katasteranlage dieses Kantons fand im Jahre 1691 statt, behufs Erhebung einer direkten Staatssteuer. Diese statistische Arbeit bestand einerseits in einer genauen Beschreibung des ganzen

Landes und aller einzelnen Grundstücke, und andererseits in der Taxation ihres mittlern Reinertrages. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts existierte der sog. hoheitliche Landeskataster, welcher nur fiskalischen Zwecken zu dienen hatte. Anstoß zu einer Revision des Katasterwesens gab das Steuergesetz vom 1. Dezember 1867, welches eine neue Schätzung sämtlicher Liegenschaften des Kantons und Anfertigung neuer spezifizierter Verzeichnisse — Grundbücher — vorschreibt. Diese Grundbücher enthalten außer der Beschreibung der Grundstücke noch deren Schatzungswert und Verweisungen auf die Kaufprotokolle.

Ein Gesetz zur Vermessung des Grundeigentums besteht nicht; dagegen ist der Kanton dem am 1. März 1868 in Kraft erwachsenen Konkordat beigetreten, und es haben die von daher rührenden Vorschriften allgemeine Geltung.

Außer der gegenwärtig in Ausfühung begriffenen Vermessung der Stadt Luzern gibt es keine Gemeindevermessungen. Von den innerhalb der Kantonsgrenze befindlichen ca. 6400 ha umfassenden öffentlichen Waldungen existieren über ein Areal von ca. 4000 ha brauchbare Pläne, welche zu $^2/_3$ mit dem Meßtisch in der Zeit von 1800—1880 aufgenommen wurden. Der Rest wurde polygonometrisch vermessen. Gemäß Schlußnahme des Großen Rates vom 31. Januar 1894 übernimmt der Staat für die Vermessung der Stadt Luzern die Kosten der Triangulation, Beaufsichtigung und Verifikation. In den übrigen Gemeinden wird die Triangulation IV. Ordnung, soweit solche für die Vermessung der öffentlichen Wälder erforderlich ist, vom Kanton mit Unterstützung des Bundes durchgeführt.

Ein Zentralorgan zur Leitung des Vermessungswesens besteht noch nicht; bis zur Anstellung eines Kantonsgeometers wird in Sachen das Oberforstamt zu Rate gezogen.

Kaufverträge um Liegenschaften können von jedermann abgefaßt werden; die definitive Ausfertigung des sog. Kaufbriefes mit Beschreibung, Rechten und Dienstbarkeiten ist jedoch Sache des Gemeinderates, welcher denselben gerichtlich beglaubigen läßt und alsdann förmlich fertigt.

Die Liegenschaftskäufe werden vorerst in das gerichtliche und hernach in das gemeinderätliche Kaufs- oder Handänderungsprotokoll abschriftlich eingetragen. In der Stadt Luzern erfolgt

die Ausfertigung und Protokollierung der Kaufbriefe einzig durch die Hypothekarkanzlei, die Fertigung durch den Stadtrat.

Der Kanton Luzern umfaßt in 107 Gemeinden nach der eidg. Statistik ein Areal von 150080 ha.

IV. Uri.

Der Kanton Uri hat ebenfalls weder ein Gesetz noch Verordnungen über das Vermessungswesen aufgestellt und daher auch keine Gemeindevermessungen vorgenommen. Dagegen wurden in den Jahren 1889—1890 die Korporationswaldungen von Uri in der Gemeinde Sisikon, und 1892 diejenigen in der Gemeinde Silenen nach den eidg. Vorschriften unter Aufsicht des Kantonsforstamtes vermessen. Die daherigen Kosten bezahlte die Eigentümerin. Der Kanton umfaßt ein Areal von 107600 ha, verteilt auf 20 Gemeinden.

Für das Hypothekarwesen macht die Hypothekenordnung vom 14. Februar 1850 Regel. Die Liegenschaftsverträge werden von den Land- oder Hypothekarschreibern stipuliert, und durch die nämlichen auszugsweise ins Hypothekenbuch eingetragen, wodurch sie die gesetzliche Sanktion erhalten. Die Überwachung dieser Organisation ist Sache der Direktion der Landwirtschaft und Gewerbe.

V. Schwyz.

Der Kanton Schwyz hat keinerlei Gesetzgebung auf dem Gebiete des Vermessungswesens, demnach auch keine bezüglichen Vorschriften. Gemeindevermessungen haben auch keine stattgefunden, dagegen sind die Gemeinde- und Korporationswaldungen größtenteils vermessen, und zwar zum kleinern Teil vor dem Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes im Jahre 1876 mit dem Meßtisch, und der Rest seitdem nach der eidg. Instruktion, also polygonometrisch. Die daherigen Kosten wurden ganz von den Besitzern getragen. Staatswaldungen gibt es nicht. Die Aufsicht über die Waldvermessungen wird vom Kantonsforstamt ausgeübt. In neuester Zeit hat der Kanton eine neue Triangulation erhalten, welche auf das neue Projektionssystem berechnet wird.

Alle Liegenschaftsverhandlungen werden vom Notar verurkundet, gefertigt und ins Grundbuch eingeschrieben. Sämtliche

Grundstücke sind nummeriert, ihre Inhalte aber nur da angegeben, wo sie amtlich ermittelt worden sind.

Der Kanton Schwyz umfaßt in 30 Gemeinden ein Gesamtareal von 90850 ha.

VI. Unterwalden.

a) Obwalden.

Obwalden hat weder ein Gesetz noch spezielle Vorschriften über das Vermessungswesen. Gemeindevermessungen sind keine gemacht worden, dagegen sind die öffentlichen Waldungen in allen sieben Gemeinden nach der eidg. Instruktion in Vermessung begriffen. Diese Arbeiten werden unter Aufsicht des Kantons-Oberförsters in Kosten der Eigentümer ausgeführt.

Die Verschreibung von Liegenschaften wird von den amtlichen Kaufschreibern, deren jede Gemeinde 3—5 zählt, oder dem Grundbuchführer besorgt. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgt dem wesentlichen Inhalt entsprechend. Obwalden umfaßt in 7 Gemeinden eine Fläche von 47480 ha.

b) Nidwalden.

Nidwalden hat gleichfalls keine Bestimmungen über das Vermessungswesen, und auch keine Katastervermessungen; dagegen wurden in einzelnen Gemeinden die Korporationswaldungen ohne staatlichen Beitrag nach der eidg. Instruktion, unter Aufsicht des Oberforstamtes vermessen.

Die Kauf- und Pfandverträge werden von der Hypothekarkanzlei verschrieben, gefertigt und auszugsweise in das Grundbuch eingetragen.

Nidwalden umfaßt in 11 Gemeinden 29050 ha.

VII. Glarus.

Der Kanton Glarus hat weder ein Gesetz noch irgendwelche Vorschriften in Bezug auf das Vermessungswesen. Sämtliche Waldungen sind noch unvermessen, und vom übrigen Areal besitzen nur Glarus und Ennenda unvollständige Kataster auf Grundlage von Meßtischaufnahmen.

Die neue eidgenössische Triangulation ist in Arbeit.

Die Liegenschaftsverträge werden gewöhnlich von den Gemeindeschreibern verfaßt, können aber auch von Privatpersonen besorgt werden. Die Pfandbriefe dagegen werden ausschließlich von der Landeshypothekarkanzlei redigiert. Fertigungsbehörden gibt es nicht. Kaufverträge erhalten Rechtskraft durch das Visum des Grundbuchführers, Pfandbriefe durch die Unterschrift eines Mitgliedes des Regierungsrates. Die Eigentumsübertragungen werden vom Grundbuchführer im Grundbuch, Pfandbriefe im Pfandprotokoll angemerkt.

Der Kanton Glarus umfaßt in 28 Gemeinden ein Areal von 69120 ha.

VIII. Zug.

Der Kanton Zug hat weder ein Vermessungsgesetz, noch besondere Vermessungsvorschriften aufgestellt. Katastervermessungen gibt es daher keine, dagegen sind die Korporationswaldungen (Staats- und Gemeindewaldungen gibt es nicht) fast alle vermessen worden, und zwar vor 1885 nach der Konkordats-Instruktion und seitdem nach den eidgen. Vorschriften. An diese Vermessungen bezahlte der Staat 4 Fr. per ha., die Eigentümer den Rest. Sie werden periodisch nachgeführt. Die Aufsicht besorgt der Kantonsförster.

Die Verträge über Grundeigentum werden vom Gemeindeschreiber verfaßt und vom Gemeinderat gefertigt; dieselben werden dreifach eingetragen, und zwar abschriftlich in die Kaufkontrollen der Gemeindekanzlei und der kantonalen Hypothekenkanzlei, und auszugsweise in das Hypothekenbuch auf der Hypothekenkanzlei.

Der Kanton Zug umfaßt in 11 Gemeinden 23920 ha.

IX. Freiburg.

Spezialbericht in der Zeitschrift, Jahrgang 1904, Nr. 2, Seite 11 bis 25, von M. Bise, Generalkommissär des Kantons Freiburg.

X. Solothurn.

Schon in den Jahren 1820—1825 wurden im Kanton Solothurn Grundbücher angelegt, die bloß auf Angaben der Eigen-

tümer und Einschätzungen beruhten. Nach dem Jahre 1839 wurde demselben auf Grundlage eines Bereinigungsgesetzes ein Hypothekenbuch beigesellt, das jedoch infolge der vielfachen Zu- und Abschreibungen mit der Zeit in Unordnung geriet und die direkte Veranlassung zu einem eigentlichen Katastergesetz gab, das zu einer durchgreifenden Parzellarvermessung des ganzen Kantons führte.

Zu diesem Zweck wurden in rascher Aufeinanderfolge erlassen:

1. Gesetz über die Katastervermessung vom 21. Mai 1863.
2. Instruktion über die Vermarkung vom 7. Sept. 1864.
3. Instruktion über die Katastervermessung vom 23. August 1865.
4. Gesetz über die Anfertigung von neuen Hypothekenbüchern nach der Katastervermessung, die Vornahme der Schatzungen und die Fortführung des Katasters vom 3. Mai 1873.
5. Instruktion über Anfertigung neuer Hypothekenbücher vom 1. März 1875, und zuletzt
6. Verordnung über die Aufsicht, Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 17. August 1888.

Die Katastervermessung begann im Jahre 1867 und dauerte bis 1882. Von den 132 Gemeinden wurden, auf Grundlage einer neuen Triangulation mit 612 Punkten, 130 nach dem Polygonarverfahren und 2 mit dem Meßtisch aufgenommen.

Die 115 851 Parzellen verteilen sich auf einen Totalflächeninhalt von 79 152 ha, wovon 50414 ha auf offenes Land und Gewässer und 28738 ha auf Waldboden entfallen; die Gesamtschatzungssumme beträgt Fr. 139 407 460.—. An den Kosten beteiligte sich der Staat durch Übernahme der Triangulation und Verifikation. Die den Gemeinden zur Last fallenden Vermessungskosten wurden den Grundeigentümern überbunden in der Weise, daß die Hälfte derselben auf die Grundstücke im Verhältnis ihrer Größe, die andere Hälfte im Verhältnis ihres Schatzungswerts verlegt wurden, wobei die Gebäude mit $^1/_4$ des Assekuranzwertes in Rechnung fielen. Sie betragen durchschnittlich 4 Fr. pro Juchart, 11 Fr. 11 Cts. pro ha.

Die Pläne wurden in Original und Kopie (Reinplan) im Format 60/84 cm erstellt. Die Originalpläne werden auf der Amtsschreiberei, die Reinpläne in der Gemeinde aufbewahrt. Dazu gehörte je ein Übersichtsplan.

In einem Flächenverzeichnis — Grundbuch genannt — wurden für jedes Grundstück die Nummer des Planes, des Grundstückes, des Pfandobjekts (Hypothekarnummer), der Lokal- und Eigentümername, die Kulturarten, Flächeninhalte, Servitute und angrenzenden Parzellennummern angegeben.

Die Rechtsgültigkeit des Katasters wird vom Obergericht als eine absolute betrachtet; zu Tage tretende Fehler können nur unter Zustimmung aller Beteiligten und Unterzeichnung eines bezüglichen Mutationsplanes berichtigt werden.

Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht im engen Anschluß an den Grundverkehr, zum kleinern Teil durch Privatgeometer, zum größern Teil durch das Bureau des Kantonsgeometers, und zwar die Depositen auf den Amtsschreibereien fortwährend, diejenigen in den Gemeinden alljährlich, und zwar in gleicher Weise. Grenz- und Gebäudeänderungen werden in offenem Gelände direkt in die Hauptpläne, in bebautem Gelände in besonders angefertigte Ergänzungspläne blau eingetragen. In Wegfall kommende Objekte werden blau gestrichen. Ausradierungen sind untersagt. Zur Eintragung von Parzellierungen in die Grundbücher, wie zur Aufnahme von Neubauten in die Brandversicherung bedarf es sog. Mutationspläne im Format 25/37 cm, welche von einem Geometer unterzeichnet und von den Beteiligten anerkannt sind. Erst nach der Eintragung in die Grundbücher dürfen die Veränderungen in den Plänen vorgenommen werden. Benützung der Katasterpläne im Felde ist nicht gestattet.

Die Liegenschaftsverhandlungen werden vollständig durch die Amtsschreiber besorgt, sowohl die Ausfertigung der Titel als die Eintragung in die Grundbücher.

Das Grundbuch besteht:

1. Aus dem Grund- und Hypothekenbuch. In diesem ist jedem Grundstück eine Folioseite eingeräumt, enthaltend die Grundbuch- resp. Parzellennummer, Plannummer, Flächeninhalt, Kultur und Lage des Grundstückes, in kurzer Andeutung die Grunddienstbarkeiten, Mutationen, Schatzungen, Eigentümer, Hypotheken, Pfandgläubiger, Tilgungen und Hinweis auf

2. das Hypothekenjournal, eines Hülfsbuches zu Anmerkungen aller Art, und

3. dem Fertigungs- und Hypothekenprotokoll, bestehend aus den alljährlich zusammengebundenen chronologisch geordneten Originalakten, wie Kaufverträgen, Pfandtitel, Mutationsplänen als Urkundenbuch.

XI. Basel.

a) Basel-Stadt.

Spezialbericht in der Zeitschrift, Jahrgang 1903, Nr. 8 und 9, Seite 69—90. Auszug aus einem umfangreichen Memorial des Herrn M. Stohler, Chef des Vermessungsbureau Basel, bearbeitet durch die Redaktion.

b) Basel-Land.

Spezialbericht in der Zeitschrift, Jahrgang 1903, Nr. 3 und 4, Seite 21—28, von J. H. Schmaßmann, Kantonsgeometer in Liestal.

XII. Schaffhausen.

Das Katasterwesen des Kantons Schaffhausen beruht vornehmlich auf folgenden zwei Grundlagen:

1. Gesetz über die Vermessung ganzer Gemeindebanne, Einführung von Grundbüchern, Anlegung von Zelgwegen und zweckmäßige Einteilung der Güter, vom 16. Dezember 1846.
2. Verordnung, die Katastervermessungen betreffend, vom 20. Dezember 1846.

Beide Erlaße haben obligatorischen Charakter, motiviert durch die Absicht, das bestehende Fertigungswesen bei Käufen und hypothekarischen Verschreibungen von Grundstücken zu vereinfachen, größere Regelmäßigkeit herbei zu führen und den landwirtschaftlichen Verkehr zu heben und zu erleichtern.

Dementsprechend wurden in dem Zeitraum von 1848—1870 sämtliche 36 Gemeinden des Kantons (29460 ha) mit dem Meßtisch vermessen, ausgenommen das Weichbild der Stadt Schaffhausen, für welches die Polygonarmethode zur Anwendung kam. An den Kosten beteiligte sich der Staat durch Uebernahme der Triangulation und Verifikation. Die Gemeinden verteilten die ihnen zufallenden Ausgaben auf die einzelnen Grundbesitzer.

Die Vermessungswerke haben in Gerichtssachen, unter Vorbehalt offenkundiger Fehler oder Irrtümer, absolute Beweiskraft und dienen den Grundbüchern als Unterlage.

Das Vermessungs- und Grundbuchwesen ist der Direktion des Gemeindewesens unterstellt. Jede Gemeinde besitzt ihr Grundbuch. Dasselbe besteht aus drei Hauptteilen.

Im ersten werden alle Grundstücke in der Reihenfolge der Parzellennummern eingetragen, mit den Eigentümernamen, nachbarlichen Nummern, Lage, Kulturart, Inhalt und Verweisungen auf die Fertigungs-, Pfand-, Steuer- und Servitutenprotokolle.

Der zweite Hauptteil ist alphabetisch nach den Namen der Grundeigentümer geordnet und führt die denselben zustehenden Grundstücke mit ihren Nummern in der Reihenfolge auf, wie sie im ersten Band enthalten sind.

Im dritten Hauptteil, dem Servitutenprotokoll, werden die jedem einzelnen Grundstück aufhaftenden Dienstbarkeiten, mit Verweisung auf die vorgenannten Bücher, unter Namensunterschrift des Berechtigten und des Belasteten verurkundet.

Ein Pfandprotokoll zeigt in tabellarischer Form und mit Hinweis auf das Grundbuch die Schuldbelastungen an.

Als Fertigungsbehörde für die Liegenschaftsverhandlungen amtiert der Gemeinderat. Der Gemeinderatsschreiber überträgt die gefertigten Urkunden abschriftlich in das Fertigungsprotokoll und auszugsweise in die vorgenannten Grundbücher. In der Stadt Schaffhausen erfolgen diese Eintragungen durch die sog. Fertigungsregistratur. Da in diesem Kanton das Institut der Notare nicht besteht, so werden die Verträge von den Parteien selbst verschrieben und zur Fertigung eingereicht. Fehlerhafte Verträge werden zurückgewiesen.

Der Kontakt zwischen den Vermessungswerken und den Grundbüchern wird durch permanente Nachführung von drei regierungsrätlich bestätigten Vertragsgeometern besorgt, welche den Grundbuchführern an die Seite gestellt sind. Dabei werden die Originalpläne weder direkt noch per Ergänzungsplan nachgeführt, sondern einzig die Kopien (Reinpläne), in denen die Veränderungen rot eingezeichnet werden, unter Belassung des alten Zustandes. Mutationsplänchen zu handen des Grundbuchführers werden nur in der Stadt angefertigt, in den Landgemeinden nicht; eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung fehlt.

XIII. Appenzell.

a) Ausser Rhoden.

Der Kanton Appenzell a./Rh. hat kein Vermessungsgesetz und daher auch keine Gemeindevermessungen; dagegen existiert eine vom Regierungsrate unterm 29. September 1881 genehmigte Instruktion für die Vermessung der öffentlichen Waldungen, welche der Konkordatsinstruktion nachgebildet ist, den Anschluß an die Triangulation und Aufnahme der Grenzen und Hauptabteilungen mit dem Theodolit vorschreibt, für den übrigen Detail den Meßtisch gestattet. Von den 20 Gemeinden besitzen 13 Waldvermessungen, wovon 12 aus dem letzen Dezennium nach obigen Vorschriften. Über die Staatswaldungen wurden in den siebenziger Jahren des v. Jh. Meßtischaufnahmen gemacht. Nebstdem wurden die Waldungen von drei Korporationen in Plan gelegt. Die Überwachung dieser Arbeiten ist Sache des Kantons-Oberförsters; die Kosten sind zu Lasten der Eigentümer. Die neue Kantonstriangulation ist durch das Netz IV. Ordnung ergänzt.

Über das Hypothekarwesen gibt es zwei Gesetze neueren Datums: 1. das Gesetz über das Pfandrecht an Liegenschaften (Zeddelgesetz) vom 30. April 1882, und 2. das Gesetz über die Liegenschaften vom 28. April 1889. Zur Verurkundung der Liegenschaften sind drei vom Gemeindeschreiber zu führende Bücher errichtet: das Kaufprotokoll, das Servitutenprotokoll und das Pfandprotokoll. Im letzten Jahrzehnt fand eine Servitutenbereinigung durch den ganzen Kanton statt. Die Verschreibung von Grundeigentums-Übertragungen kann vom Gemeindeschreiber oder den Kontrahenten besorgt werden; zur Rechtsgültigkeit ist nur die Unterschrift der Letztern notwendig. Das Aktenstück ist sodann unter dem Datum des Abschlusses von der Gemeindekanzlei abschriftlich in das Kaufprotokoll einzutragen und im Gemeinderatsprotokoll der nächstfolgenden Sitzung anzumerken. Das Servitutenprotokoll verzeigt Liegenschaftsweise sämtliche aufhaftenden Dienstbarkeiten. Das Pfandprotokoll ist nach den Nummern der Grundstücke geordnet und führt deren Aufhaftungen in chronologischer Folge an. Die Pfandzeddel werden, auf den Inhaber lautend, von der zuständigen Gemeindekanzlei nach gedrucktem Formular ausgefertigt, besiegelt, und vom Gemeindehauptmann und Gemeindeschreiber unterzeichnet. — Der Kanton umfaßt auf 20 Gemeinden ein Areal von 26 060 ha.

b) Inner Rhoden.

Appenzell i./Rh. hat ebenfalls kein Vermessungsgesetz, noch bezügliche Vorschriften, weder Gemeinde- noch Waldvermessungen. Dagegen sind Bestrebungen im Gange, die neue eidg. Triangulation durch das Netz IV. Ordnung zu ergänzen. Technischen Rat leistet das Kantonsforstamt.

Der Kanton besitzt einen Güterkataster mit nummerierten Grundstücken und bezüglichen Schatzungen.

Die Liegenschaftsübertragungen werden für den innern Landesteil von der Landeskanzlei in Appenzell und für den Bezirk Oberegg von der Bezirkskanzlei in Oberegg in Anwesenheit der Parteien im Strazzenbuch verschrieben, während mindestens drei Werktagen zur Einsicht aufgelegt, dann im erstgenannten Gebiet der Standeskommission (Kantonsregierung) in Appenzell, für das andere dem Bezirksrat von Oberegg, zur Genehmigung unterbreitet und hernach abschriftlich in das sog. Schickbuch eingetragen.

Die neu zu errichtenden Kapitalbriefe (Pfandbriefe) werden nach dem Gesetz über Verpfändung von Liegenschaften, sog. Zeddelgesetz, vom 27. April 1884 von den nämlichen Kanzleien nach den übereinstimmenden Angaben von Schuldner und Gläubiger im sog. Kopierbuch verschrieben, nach gedrucktem Formular gefertigt, im Pfandprotokoll unter dem Konto der Grundstücknummer registriert, mit dem Kanzleisiegel versehen und nach der Lage der Liegenschaft entweder vom Landschreiber in Appenzell oder vom Bezirksschreiber in Oberegg unterzeichnet. Schick- und Pfandbücher werden gemeindeweise geführt.

Inner-Rhoden hat auf 6 Gemeinden einen Inhalt von 15900 ha.

XIV. St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen hat kein Vermessungsgesetz. Als Mitglied des Konkordates hat er jedoch für Arbeiten, die auf amtliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen, die Konkordatsinstruktion angenommen und zu derselben noch folgende zwei Spezialerlasse aufgestellt.

1. Instruktion über die Nachführung der Vermessungswerke im Rheinperimeter vom 12. März 1895 und

2. Vorschriften betreffend die Ausführung der Vermessungen im Rheinperimeter vom 1. April 1896.

An ausgeführten Arbeiten sind zu verzeichnen die Vermessungen der Gemeinden St. Gallen 370 ha. und Rorschach 173 ha., der Ortschaften Gossau 110 ha und Ragaz 50 ha., ferner rund 6000 ha. des Rheinperimetergebietes von Oberriet bis Ragaz. In Angriff genommen sind weitere 5000 ha. der Strecke Au-Oberriet. Gute Aufnahmen existieren über ungefähr 9000 ha. öffentlicher Waldungen, d. h. über zirka einen Drittel von im ganzen 26000 ha. Der ganze Kanton umfaßt ein Gesamtareal von 201900 ha., welche sich auf 93 Gemeinden verteilen.

Eine neue Triangulation ist im Gange, 1300 Neupunkte sind bereits bestimmt.

Die Vermessungen der offenen Gebiete werden allenthalben in den Grundbuchverkehr übernommen und nachgeführt.

Die Liegenschaftsverhandlungen werden vom Gemeinderatsschreiber verfaßt und vorerst in das Strazzenprotokoll eingetragen, alsdann vom Gemeinderate ratifiziert und ins Kaufprotokoll eingeschrieben. Die Aushändigung der Urkunden erfolgt jedoch erst nach Ablauf von 14 Tagen, der sog. Unterschlagsfrist, nachdem der Titel vom Bezirksamt legalisiert worden ist.

Das St. Gallische Katasterwesen steht unter dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Kulturingenieur als technischem Chef.

XV. Graubünden.

Spezialbericht in der Zeitschrift, Jahrgang 1903, Nr. 6 und 7, Seite 52—67, von C. Coaz, Forstadjunkt in Chur.

XVI. Aargau.

Spezialbericht in der Zeitschrift, Jahrgang 1903, Nr. 10, Seite 92—100, Vortrag des Herrn P. Basler, Kantonsgeometer in Aarau, mit Statistik von der Redaktion.

XVII. Thurgau.

Der Kantón Thurgau hat ein vom 6. März 1849 datiertes Gesetz über die Erhebung einer Grundsteuer und Anlage eines

Katasters. Die darauf basierten sog. Güterkataster dienen sowohl dem Steuerbezug als dem Immobilienverkehr und haben mehr oder weniger die Bedeutung eines Grundbuches. Sie werden durch eigene Beamte, sog. Katasterführer, gemeindeweise geführt und enthalten in fortschreitender Nummernfolge, in der Regel zwei auf einem Folio, die Verzeichnung der Grundstücke nach Eigentümer, Lage, Kulturarten, Inhalten, Anstößern, Assekuranznummern, Schatzungswerten und Servituten. Abgesehen von den neuvermessenen Gemeinden entbehren sie aber der geometrischen Grundlage.

Ein Vermessungsgesetz besitzt der Kanton nicht, wohl aber eine Verordnung vom 26. November 1895 betreffend die staatliche Unterstützung der freiwilligen Katastervermessung, welche an Stelle eines Regierungsratsbeschlusses vom 9. Februar 1861 trat. Nach derselben übernimmt der Staat sowohl für Neuvermessung von Gemeinde- und größeren Korporationswaldungen als ganzer Gemeindebanne, nebst der Triangulation und Verifikation, 50 % der Kosten für Versicherung der Polygonpunkte und der Kleinvermessung. Die andern 50 % werden von den Gemeinden bestritten; die Beschaffung der Marksteine ist allein Sache der Grundeigentümer. Des weitern ist der Regierungsrat ermächtigt, Beiträge bis auf 40 % an die Kosten von Grenzregulierungen und regelrecht durchgeführten Vermarkungen zuzusichern, insofern nach dem Gutachten des Verifikators durch diese Arbeiten sowohl die Vermessung als auch die Weiterführung des Vermessungswerkes wesentlich erleichtert und gefördert wird. Bezüglich der Nachführung wird verordnet, daß die Eigentümer die Kosten der zur Verschreibung notwendigen Aufnahmen und Maßurkunden, die Gemeinden die Instandhaltung des Katasters zu tragen haben, und der Staat alles Übrige zur Fortführung der Vermessungswerke übernehme.

Das Vermessungswesen ist dem Departement des Innern übertragen, welchem ein Kantonsgeometer mit Vermessungsbureau unterstellt ist.

Für die Hauptvermessungen unterliegt sowohl der Vermessungsvertrag, als die Wahl des Geometers der Genehmigung des Regierungsrates. Die Fortführung der stets auf dem Laufenden zu erhaltenden Vermessungswerke wird durch einen vom Regierungsrat bestellten Geometer besorgt; dieselben haben nach regierungsrätlicher Sanktion urkundlichen Charakter.

Für die Ausführung von Vermessungen im Kanton Thurgau,

besonders von Kataster- und Waldvermessungen, ist die Vermessungsinstruktion des Geometerkonkordats vom 2. Juli 1891 maßgebend, außerdem die vom Regierungsrate aufgestellten „Ergänzungen“ vom 15. Januar 1897, durch welche diejenigen vom 5. August 1868 aufgehoben wurden. Diese „Ergänzungen“ ordnen in 146 Artikeln die Vermarkung der Grenzen und Polygonpunkte, die Triangulation, die Polygonmessung, die Detailvermessung, die Kontrollmessung, die Höhenmessung, die Flächenberechnung, die weitere Ausarbeitung, Verifikation, Anerkennung und Nachführung des Vermessungswerkes. Über die Überwachung und Sicherung der Triangulationssignale existiert ein Beschluß des Regierungsrates vom 8. Februar 1884, welcher die alljährliche Absuchung aller Signalpunkte durch einen Aufseher der Gemeinde anordnet und über den bezüglichen Befund ein Protokoll verlangt, außerdem alle sechs Jahre die Begehung durch einen Experten vorschreibt. Ebenso sollen alle zwei Jahre die versicherten Polygonpunkte abgesucht, auf ihren Zustand geprüft und mangelhafte in Stand gestellt werden. Desgleichen hat der Nachführungsgeometer die Eigentumsgrenzsteine unter Aufsicht zu behalten und zu sichern. Kurz und gut, es sind in jeder Beziehung schützende Bestimmungen angebracht; auch lassen die „Ergänzungen“ an Schärfe nichts zu wünschen übrig. Leider können wir Raumes halber nicht näher darauf eintreten.

Die Kantonstriangulation schließt an die zürcherische Triangulation der Jahre 1843—1844 an. Als Ausgangsbasis wurde die Seite Hörnli-Sentis = 33226,43 m den Eschmannschen Ergebnissen entnommen, die Ausgangskoordinaten von Hörnli, sowie das Ausgangsazimut Hörnli-Schauenberg aus der zürcherischen Triangulation benutzt. Die Vergleichung der Resultate zeigte mit den zürcherischen und großh. Badischen schöne Übereinstimmung. Das Netz I. und II. Ordnung mit 96 Punkten datiert aus dem Jahre 1863, dasjenige III. und IV. Ordnung mit 408 Punkten aus dem Jahre 1882. Für den direkten Anschluß ist dieses Netz jedoch noch zu weitmaschig, so daß für die Gemeindevermessungen noch weitere Punkte eingeschaltet werden müssen.

Die Detailaufnahme wird vollständig im Felde durchgeführt und auf Handrißbtättern im Format 50/70 cm verzeichnet. Die Originalpläne sind in den üblichen Maßstäben im Format 70/100 cm anzufertigen und hievon zwei Kopien, sog. Reinpläne herzustellen.

Ein Doppel-Reinplan geht ins Staatsarchiv zu unveränderter Aufbewahrung, der andere ins Bureau des Katasterführers und ist wie der Originalplan zur Nachführung durch den Geometer bestimmt.

Der Besitzstand mit den Flächenmaßen wird im Flächenverzeichnis und Güterregister niedergelegt.

Die Nachführung des Originalplanes wie der Kopie des Katasterführers geschieht durch Ausradieren wegfallender Bestände und Einzeichnen der neuen in schwarz. Zudem werden Ergänzungshandrisse geführt im Format der Originalhandrisse. Auf denselben werden zweitmalige Änderungen durch Ausradieren bewerkstelligt, nachdem der frühere Zustand vorher auf einer Kopie festgehalten worden ist. Die Eintragung des neuen Bestandes geschieht in schwarz. Die in Tusch und blau zu haltenden Mutationspläne, welche mit den Meßurkunden für Parzellierungen eingereicht werden müssen, verbleiben in Verwahrung des Katasterführers. Zu einfachen Eigentumsübertragungen ist die Mitwirkung des Geometers nicht nötig. Die Nachführung ist in den Gemeinden Frauenfeld und Romanshorn permanent, in den übrigen periodisch.

Neu vermessen oder in Vermessung begriffen sind die Gemeinden (inkl. Waldung).

Amriswil	160 ha	Huben	530 ha
Arbon	360 „	Islikon	140 „
Au	1060 „	Kefikon	80 „
Buhwil	310 „	Kurzdorf	200 „
Dettighofen	180 „	Märwil	300 „
Diessenhofen	660 „	Neukirch	410 „
Dozwil	110 „	Niederwil	280 „
Emmishofen	310 „	Oberwil	140 „
Frauenfeld	360 „	Oberneunforn	670 „
Gachnang	340 „	Pfyn	1060 „
Gerlikon	260 „	Romanshorn	850 „
Gottshaus	970 „	Schönenberg	170 „
Halden	50 „	Schweizerholz	520 „
Hauptwil	300 „	Weiningen	500 „
Horn	150 „	Zusammen	11430 ha

Von den 7096 ha öffentlichen Waldungen sind 5541 ha vermessen.

Der Kanton Thurgau umfaßt in 74 politischen Gemeinden ein Gesamtareal von 102930 ha.

Die Verschreibung von Kauf- und Pfandverträgen zwischen den Parteien wird durch den Katasterführer besorgt; die Fertigung durch den Kreisnotar unter Zuziehung des Friedenrichters. — Die Titel werden nur auf Grund des Katastereintrages errichtet, und es hat zu dem Zwecke der Katasterführer auf den Originalien der Briefe die Richtigkeit der Nummern, Masse und Benennung zu bezeugen. Die gefertigten Urkunden werden sodann durch den Kreisnotar in das Kaufprotokoll abschriftlich eingetragen, und die Hypotheken im Hypothekenprotokoll angemerkt.

Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht nach der Fertigung auf Grundlage der Meßurkunden und der vom Katasterführer anzulegenden Verzeichnisse der stattgefundenen Veränderungen.

XVIII. Tessin.

Im Kanton Tessin ist die Vermessung und Schätzung der Liegenschaften grundsätzlich durch das Gesetz vom 13. Juni 1845 ausgesprochen und in der Vollziehungsverordnung vom 10. Juni 1846 spezieller regliert. Nach dem Gesetz vom 12. Mai 1865 ward der Endtermin für die im $^1/_{1000}$ Maßstabe mit dem Meßtisch auszuführenden Vermessungsarbeiten auf Neujahr 1873 festgesetzt, aber auf erfolgte Reklamation hin am 1. Mai 1874 bis zum Ablauf des Jahres 1880 verlängert und dem Staatsrate die Kompetenz erteilt, höher gelegene Gemeinden mit ausgedehnten Güterkomplexen im $^1/_{5000}$ M. aufnehmen zu lassen. Aus dem Berichte des Staatsrates vom Jahre 1881 ergibt sich aber, daß damals von den 265 Gemeinden (281 840 ha) nur 50 nach den Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1845 vermessen waren. Bis heute hat sich das Verhältnis gebessert, denn es haben nunmehr 116 Gemeinden reglementarische, 89 nicht reglementarische und 60 Gemeinden noch keine Vermessungen.

Diese Vermessungen haben nur den Zweck, einen zuverlässigen Kataster anzulegen, als Basis zur Erhebung der Steuern und zur Bestätigung des Eigentums. Staats- und Gemeinde-Waldungen gibt es im Kanton Tessin nicht, dagegen Burgerwaldungen, welche bis auf acht vermessen sind. Eine Vermessung der Wälder

nach den forstlichen und eidgen. Vorschriften hat nur die Burgergemeinde Faido; für die Burgergemeinde Dalpe wird soeben die Triangulation gemacht. Die Aufnahmen und Erstellung der Bücher geschehen in Kosten der Gemeinden; der Staat zahlt nur die Triangulation. Die Vermessungsarbeiten werden durch die Vermessungskommission geleitet und kontrolliert; dieselbe ist jedoch nicht permanent, sondern versammelt sich nur, wenn Geschäfte zu erledigen sind, welche vom Präsidenten überwacht werden.

Die Vermessung nach dem Polygonarverfahren wäre nach Ansicht des Baudepartementes bei dem stark verstückelten Grundbesitz und dem abschüssigen Boden zu kostspielig.

Auf Antrag der Vermessungskommission faßte der Regierungsrat unterm 25. November 1899 den Beschluß, daß die Vermessungswerke nachgeführt werden sollen, indes ist diesbezüglich nichts weiter getan worden.

Kaufverträge und Pfandbriefe werden rechtsgültig vom Notar verschrieben und durch die Eintragung ins Hypothekenbuch gefertigt. Für Eigentumsübertragungen und Änderungen im Kataster macht das Gesetz vom 7. Oktober 1903 Regel. Die Eintragungen werden von den Gemeindebehörden gemacht. Wo Vermessungen existieren, erfolgt auch eine abschriftliche Buchung. Die notarialische Verschreibung ist nicht an den Kataster gebunden.

XIX. Waadt.

Das Katasterwesen des Kantons Waadt gehört zu den ältesten derartigen Einrichtungen in der Schweiz, welche bis auf den heutigen Tag unausgesetzt bestanden, wie wohl es im Laufe der Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht hat.

Durch das Gesetz vom 7. Oktober 1798, welches grundsätzlich die Anlage einer Grundsteuer einführte und das Dekret über den Bezug derselben vom 27. Juli 1803 ward der Grund gelegt zu dem Vermeßungsgesetz vom 18. Mai 1804, demzufolge sämtliche Gemeinden zur Aufnahme eines geometrischen Planes über ihr Territorium und Anlage von Flächen- und Schatzungsregistern angehalten wurden. Diese Aufnahme geschah nach dem Reglement vom 6. Februar 1812 und der Instruktion vom 6. Dez. 1827 mittelst des Meßtisches lediglich auf Grundlage einer mit Kette,

später mit Stahlband, für jedes einzelne Meßtischblatt gemessenen Basis. Eine Nachführung der Pläne fand nicht statt, indem die Ansicht vorherrschte, daß es besser sei, in bestimmten Zeitabschnitten, z B. alle fünfzig Jahre eine neue Aufnahme zu machen.

Eine Änderung in den Anschauungen vollzog sich mit dem Erscheinen des Hypothekargesetzes vom 24. Dezember 1840, wonach die Katasteranlage auch zur Kontrolle über Verpfändung von Liegenschaften beigezogen wurde. Dies hatte eine neue Verordnung vom 22. Oktober 1841 über die Planaufnahme und Erstellung des Katasters zur Folge und unterm 30. Juni 1846 den Erlaß eines Prüfungsreglementes für Geometerkandidaten.

Unterm 18. November 1863 erschien dann das Gesetz über die Erneuerung der Pläne und Kataster, welches eine neue Meßtischaufnahme und Katastrierung sämtlicher Gemeinden anordnete, und unterm 31. August 1865 eine Anweisung des Generalkommissärs an die Geometer (commissaire arpenteur), dann unterm 15. Januar 1875 ein Gesetz über die Revision der Katasterschatzungen; ferner unterm 19. Mai 1880 ein Reglement über die Erstellung der Pläne und Katasterbücher, sowie am 27. April 1878 und 17. April 1880 je ein neues Geometerprüfungsreglement.

Auf einen ganz neuen Boden gelangt das waadtländische Katasterwesen durch das Gesetz vom 20. Januar 1882 über die Einschreibung der Realrechte, welche den Kataster auch für den Eigentumsnachweis verbindlich macht und damit den modernen Standpunkt betritt. Dasselbe enthält nämlich die strikte Forderung, daß die Grund- und Hypothekenbücher nicht nur im Zusammenhang mit dem Vermessungswerk erstellt, sondern mit demselben fortwährend im engsten Kontakt erhalten bleiben, insbesondere die Mutationen successive auf Grund der Meßurkunden nachgeführt werden müssen.

Diese Forderung zog das Katastergesetz vom 30. August 1882 und weitere 13 Gesetze und Verordnungen nach sich, welche dann alle zusammen durch das Gesetz vom 11. Mai 1897 über die Einschreibung der Grundrechte (droits réels immobiliers) aufgehoben und ersetzt wurden. Dieses noch in Kraft bestehende Gesetz verbreitet sich in 227 Artikeln in eingehender Weise über das Grundbuchrecht, die Planaufnahme und Nachführung, die Erstellung und Führung der Kataster- und Grundbücher, sowie die Prüfung der

Geometer (géomètres brevetés). Demselben folgte unterm 24. Februar 1899 ein Reglement von 250 Artikeln über die Grundschatzungen, die Erstellung der Pläne und Kataster, und unterm 18. März 1898 ein solches von 225 Artikeln für die Einschreibung der Grundrechte, und unterm 6. September 1898 ein weiteres mit 91 Artikeln mit Abänderungsbeschluss vom 9. März 1900 für die Schatzung der Gebäude, wozu im weitern noch Tarife für die Geometer, Kommissionsmitglieder und Grundbuchverwalter sowie Pflichtenhefte für Triangulationen und Katastrierungen kommen.

Nehmen wir noch hinzu die eidgenössischen Instruktionen zur Vermessung der öffentlichen Waldungen, so muß man zugeben, daß es im Kanton Waadt an Vorschriften nicht mangelt; daß es aber dabei sein Bewenden nicht hat, davon zeugen beispielsweise die vom Kanton pro 1904 budgetierten Fr. 140000 für das Vermessungswesen, welche ihm zur Hälfte von den Grundbesitzern zurückerstattet werden. Der Staat schießt für Neukatastrierungen die Gesamtkosten vor, von welchen er 50 % als Kostenbeitrag übernimmt und die andern 50 % den Grundeigentümern auferlegt im Verhältnis des Flächeninhalts und des Submissionspreises.

Die Neuerstellung der Pläne, Kataster- und Grundbücher wird vom Regierungsrat nach Bedürfnis angeordnet. Der Zuschlag an die Geometer erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung auf den Rapport des Katasterdirektors und den Bericht des Finanzdepartements durch den Regierungsrat, welcher auch die Vermessungswerke sanktioniert.

Die Planaufnahme geschieht auf Grundlage einer Anschlußtriangulation (eventuell mit Polygonisieren) von je drei Punkten per Blatt mit dem Meßtisch. Die Ausfertigung in Plänen und Kataster ist dreifach. Das Originalblatt von 44/65 cm Größe mit dem Originalkataster und Repertoire, dem Übersichtsplan den Berechnungen zu handen des Katasterdirektors in Lausanne, eine Plancopie mit Kataster, Repertoire und Grundbuch (livre foncier), Servituten und Hypothekensammlung auf die Verwaltung der Realrechte (conservateur des droits réels), und eine Plancopie, Kataster und ein Repertoire ins Gemeindearchiv. Das Verfahren zur Herstellung ist äußerst förmlich; in öffentlicher Auflage muß die Richtigkeit der Akten von den Betreffenden unterschriftlich anerkannt werden. Größere Abweichungen von der Fehlergrenze, die sich bei der Verifikation erzeigen, werden mit Fr. 1—20 gebüßt.

Die Planblätter werden fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung der Grundflächen geschieht nach Kulturarten (nicht nach Grundstücken, wie in der deutschen Schweiz), und zwar doppelt, erstmals blattweise (Plannummer) grün, in Kataster und Grundbuch schwarz; zweitmals nach Artikeln in der Reihenfolge des alphabetisch nach Besitzern geordneten Katasters in Plan, Kataster und Grundbuch rot. Im Kataster ist jedem Besitzer eine Seite — Kapitel — eingeräumt, welches enthält den Artikel, das Planfolio, die Plan- (Parzellen) nummer, den Lokalnamen, die Kulturart, den Flächeninhalt, die Schatzung. Das Grundbuch wird nach Artikeln geordnet und enthält nebst obigen Angaben auch die notwendigen Verweisungen auf das Servituten- und Hypothekenprotokoll. Kataster und Grundbuch sind zur Nachführung eingerichtet.

Bei Zerstücklungen ist ein Mutationsplan einzureichen, welcher den alten verbleibenden Bestand in schwarz, die zu supprimierenden Linien braun und die neuen Verhältnisse in rot anzeigt. Diese Mutationspläne bleiben auf dem Grundbuchbüreau deponiert und werden jährlich zusammengebunden; sie dienen zur jederzeitigen Verifikation und zur Nachführung der auf dem Grundbuchbureau und dem Gemeindearchiv deponierten Katasterpläne. Die Eintragung in diese geschieht in rot unter Streichung der wegfallenden Objekte in der gleichen Farbe. Der Zusammenhang alter und neuer Bestände wird durch Aufführung und roter Durchstreichung der alten Nummern und Inhalte, und nachherige Aufführung des neuen Zustandes hergestellt, sowohl im Kataster als im Grundbuch, unter steter Verweisung auf den roten Artikel. Dieser bleibt, wie die grüne Plannummer, stets intakt, mag auch der Gegenstand innere Umgestaltungen erleiden welche er will, als Quellenangabe bei allen folgenden Verhältnissen. Sowohl bei Anlagen von Neubauten als bei Zerstücklungen erhalten die neu entstehenden Kulturparzellen neue, in Plan und Kataster schwarz einzutragende Nummern, welche erst durch eine weitere Mutation eine rote Streichung erfahren. Eine durch Mutierung entstandene Parzelle wird daher bezeichnet durch den ursprünglichen Artikel, das Planfolio, die ursprüngliche, und durch Mutation entstandene Plannummer. Radierungen finden nicht statt, weder in Plan, Kataster noch Grundbuch.

Sämtliche Liegenschaftsverschreibungen müssen sich auf diese Akten beziehen und durch einen Notar verfaßt sein. Durch Eintragung in das Grundbuch erwachsen dieselben in Rechtskraft.

Das Vermessungs- und Grundbuchwesen ist dem Finanzdepartement unterstellt.

Der Kanton Waadt enthält nach der eidg. Statistik auf 388 Gemeinden einen Flächeninhalt von 325200 ha.

XX. Wallis.

Der Kanton Wallis hat kein Gesetz, welches die Vornahme von Katastervermessungen auf geodätischer Grundlage vorschreibt. Eine Anregung dazu im Großen Rate scheiterte an der Opposition der Berggemeinden. Jede Gemeinde führt aber einen Kataster, welcher für die Besteuerung Regel macht; derselbe ist alphabetisch nach den Besitzernamen geordnet und enthält in dieser Reihenfolge die Aufführung sämtlicher Grundstücke nach ihren Artikelnummern, mit Lokalnamen, Inhalt und Schatzung. Die Eintragungen sind aber unzuverlässig, weil auf bloßen Abschatzungen beruhend. Diesen Uebelstand suchten von sich aus 17 Gemeinden durch eine planimetrische Vermessung zu beseitigen. Es sind dies die Gemeinden St. Gingolph, Port-Valais, Vouvry, Vionnaz, Colombey-Muraz, Monthey, St. Maurice, Martigny, Charrat, Saxon, Riddes, Saillon, Leytron, Ardon, Sion, Bramois und Chamoson. Die Aufnahme geschah mittelst des Meßtisches, mit Ausnahme der beiden letzten, ohne Triangulation, durch Geometer mit einiger wissenschaftlicher Bildung, welche in der Waadt oder in Freiburg eine Lehrzeit bestanden, und auf Grundlage eines staatlichen Examens von der Regierung diplomiert waren. Die meisten dieser Vermessungen sind schon ältern Datums. Chamoson ist gegenwärtig in Arbeit, Charrat wurde in den Jahren 1897—1899 ausgeführt, Bramois 1881—1883, Sion 1873—1880, alle übrigen schon früher. Ueber den Stand der Nachführung dieser Operate sind wir nicht unterrichtet. Der Kataster aber, welcher schon auf ungenauer Basis angelegt, z. T. mangelhaft nachgetragen, in den Schatzungswerten veraltet, entsprach den tatsächlichen Verhältnissen von Jahr zu Jahr weniger.

Infolge dessen sah sich der Große Rat genötigt, unterm 24. November 1891 ein Gesetz über die Errichtung und Revision der Steuerregister zu erlassen, welche eine Nummerierung, Ausmessung durch einen Feldmesser (arpenteur) und Neuschatzung der

Grundstücke vorschrieb. Diesem Gesetz folgte unterm 1. Juni 1894 ein Dekret, das nebst anderm auch die Veranstaltung von Feldmesserkursen verfügte, um zu einem hinreichenden Personal für die vorzunehmenden Ausmessungen zu gelangen. Solche Kurse sollten in jedem Amtsbezirk stattfinden, und es wurden nach bestandenem Schlußexamen den Prüflingen bezügliche Diplome ausgestellt. Als Ausweis für genügende Vorbildung wurde die Absolvierung einer guten Primarschule verlangt.

Als leitende Behörde wurde das Finanzdepartement bestellt. Dieses ordnete im weitern Verlaufe in jeder Gemeinde die Ernennung einer 3—5-gliedrigen „Steuerkommission" an behufs Durchführung der Neuanlage des Katasters, für welche nach und nach detaillierte Vorschriften aufgestellt wurden.

Zuerst war nur beabsichtigt, wie das Gesetz deutlich sagt, daß jeder Grundeigentümer in seinen Kosten seine Grundstücke durch den autorisierten Feldmesser ausmessen lasse, um die Inhaltsangabe in dem neuen Kataster richtig stellen zu können, später kam man aber zu der Einsicht, daß das Messungsmaterial billig zu einem allgemeinen Plan verwendet werden könnte. Diese Aussicht fand unterm 18. März 1898 in einem Großratsbeschluß ihren Ausdruck, welcher die Gemeinden, die sich nicht über einen regelrechten Plan ausweisen können, verpflichtet, auf diese Weise sich einen Gemeindeplan zu verschaffen, weil ohne einen solchen keine Garantie geboten sei, daß alle Grundstücke im neuen Kataster angegeben werden. Auf eine durchgängige genaue Nummerierung der Grundstücke wurde besonders hingewiesen und deren Kontakt mit der alten verfügt.

Mit der Ausführung wurde indes gezögert, woran verschiedene Ursachen mitgewirkt haben mögen, Kosten und Mangel an hinreichenden Vorschriften. Um die Angelegenheit in Fluß zu bringen, ordnete der Große Rat durch Gesetz vom 25. Mai 1901 die nunmehrige Anhandnahme der Arbeiten an, und setzte den Endtermin auf 31. Dezember 1905 fest, unter Androhung von Bußen im Betrage von Fr. 50.— bis 1000.— . Zur Vereinheitlichung des Verfahrens gab das Finanzdepartement unterm 15. April 1902 in Form eines Zirkulars an die Gemeinderäte für sie und zu handen der beauftragten Feldmesser eine Instruktion heraus. Diese enthält Bestimmungen über die Vermarkung der öffentlichen Straßen und

Wege, sowie des Privateigentums mit Androhung einer Buße von Fr. 1.— per fehlenden Markstein, der nachträglich eingemessen werden muß.

Die Gemeinden werden in Bezirke eingeteilt, welche nach vorheriger Ausmarkung vom Feldmesser in Behandlung genommen werden, eine Besitzung nach der andern, wie sie das Terrain darbietet, durch Aufnahme eines Handrisses mit eingeschriebenen Maßzahlen im Maßstab 1 : 1000, oder in Ortschaften und stark parzelliertem Grundbesitz im Maßstabe 1 : 500. Werden diese Handrisse auf dem Felde nicht im Maßstab gezeichnet, so muß dies im Bureau geschehen. Nach Vollendung eines Bezirkes werden die Handrisse vermittelst Pauspapier zu einem Gesamtplane zusammengestellt. Zeigen sich dabei fehlerhafte Stellen, die nicht zusammenpassen, so sind diese durch Nachmessung zu berichtigen. Diese Übersichtshandrißpläne von einheitlichem Format werden in Tusche ausgezogen beschrieben, orientiert und mit Ordnungsnummer versehen. Jedes derartige Blatt erhält seine eigene Parzellennumerierung nach den verzeichneten Objekten, welche auch in dem Originalhandriß übertragen wird.

Ist auf diese Weise die ganze Gemeinde dargestellt, so wird an die Einrichtung des Katasters geschritten. In alphabetischer Reihenfolge erhält jeder Grundeigentümer ein Folio (Kapitel). Dieser Anordnung gemäß wird eine durch die ganze Gemeinde fortlaufende Neunumerierung sämtlicher Parzellen vorgenommen mit der Bezeichnung Artikel, welche allenthalben mit roter Farbe eingetragen wird. Die Einrichtung des Katasters entspricht im übrigen derjenigen des Kantons Freiburg, auf welche wir anmit verweisen.

Als Verifikator amtiert der kantonale Steuerkontrolleur oder ein für jeden einzelnen Fall ernannter Geometer.

Die Eigentumsübertragung kann sowohl durch notarialischen Akt als durch einfachen Vertrag zwischen den handelnden Personen vorgenommen werden. Der Vertrag wird durch die Unterzeichnung der Parteien rechtsgültig, und erhält die gesetzliche Fertigung durch die obligatorische Einregistrierung und Einschreibung in das Transcriptionsprotokoll auf dem Hypothekenbureau. Dies geschieht durch den Bezirksbeamten oder den Verwalter des Hypothekenbureaus. Ebenso ist die Eintragung der Pfandbriefe in das Hypothekenprotokoll durch den Conservateur des hypothèques vorgeschrieben.

Die Übertragung von Grundeigentum geschieht im allgemeinen auf Grundlage des Katasters, und muß entweder vom verschreibenden Notar oder dem Erwerber im Kataster- und Hypothekenbureau durch Vorweisung des Vertrages angezeigt werden. Jede Gemeinde hat ihren Katasterbeamten, welcher in den Gemeinden mit geometrischen Plänen gewöhnlich durch einen Geometer vertreten ist.

Der Kanton Wallis umfaßt 166 Gemeinden mit einem Gesamtflächeninhalt von 524 710 ha, wovon 97 170 ha auf Gletschergebiet entfallen.

XXI. Neuenburg.

Spezialbericht in der Zeitschrift, Jahrgang 1904, Nr. 7, Seite 76—84, von J. C. Thalmann, Kantonsgeometer in Neuenburg.

XXII. Genf.

Schon im 18. Jahrhundert fanden im Kanton Genf Gemeindevermessungen statt, welche von den Grundbesitzern gutgeheißen werden sollten, die jedoch politischer Ereignisse halber nicht zum Abschluß kamen. Eine 1806 unter französischer Herrschaft begonnene und 1818 unter der Regierung Genfs vollendete Katastrierung hatte einzig und allein Steuerzwecken zu dienen und zeigte sich für das Hypothekarwesen, das man gleichwohl darauf abstellte, als ungenügend, namentlich deshalb, weil in den Plänen die Grenzen zwischen den Parzellen der Grundeigentümer nicht scharf genug ausgeschieden waren. Diesem Übelstande mußte abgeholfen werden.

Das wohl durchdachte Gesetz vom 1. Februar 1841 begründete eine neue Katasteranlage mit Vermarkung, Neuvermessung im Anschluß an die Triangulation, Anerkennung der Güterzeddel durch die Eigentümer, amtlicher Prüfung und Beglaubigung und Vorschriften für die Nachführung. So kam denn der in seinen Nachwirkungen noch zu Recht bestehende Kataster zu Stande. Die Vermessungen fanden in den Jahren 1844—1856 statt, nach einem Reglement vom 14. Oktober 1844 von 359 Artikeln und einer Reihe von Ergänzungsvorschriften unter Aufsicht und Prüfung

des Generals Dufour. Die Aufnahmen wurden auf Grundlage der Kantons- und einer Sekundärtriangulation vermittelst des Meßtisches und der Kette ausgeführt, die Stadt im $^1/_{250}$, die Dorfschaften im $^1/_{500}$, das übrige Gebiet im $^1/_{1000}$ Maßstab. Die Meßtischblätter wurden zu Originalplänen im Format 67/100 cm zusammengestellt und hievon zwei Kopien (Reinpläne) angefertigt.

Auf diesen Plänen wurden die Eigentumsgrenzen in schwarz, die Marksteine quadratisch, die Gebäude in roter Begrenzung rosa angelegt zur Darstellung gebracht; die Parzellennummern schwarz, die Gebäudenummern rot eingeschrieben.

Dazu wurden in je zwei Exemplaren erstellt:

1. Ein nach Parzellennummern (10 per Seite) geordnetes Flächenverzeichnis (régistre des numéros suivis) mit Blattnummer, dem Eigentümer- und Lokalnamen, dem Flächeninhalt und der Kolonne für die Mutationsnummer.
2. Ein alphabetisch geordnetes Besitzerregister (régistre des propriétaires) mit den Parzellennummern und Inhalten des gesamten zuständigen Grundbesitzes.
6. Ein Gebäudeverzeichnis mit Details der Überbauung, als Supplement zum erstgenannten Flächenverzeichnis.
4. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Grundbesitzer (répertoire alphabétique des propriétaires) mit Hinweisungen auf die vorgenannten.
5. Ein Mutationsverzeichnis (régistre des mutations), welches die Reihenfolge der Veränderungen und Berichtigungen seit Erstellung des Katasters anzeigt.

Von allen Plänen und Verzeichnissen kam je das Original in das Staatsarchiv, je eine Kopie in das kantonale Katasterbureau (bureau de la conservation du cadastre) und auf die Mairie der der Gemeinden. Zum Zwecke der Katastrierung wurde der Kanton in 48 Bezirke (communes) eingeteilt. Unter Parzelle versteht man wie in der deutschen Schweiz das durch Eigentumsgrenzen abgemarkte und festgestellte Gebiet eines und desselben Besitzers.

Der Kanton Genf hält nach damaliger Vermessung inklusive See 28 235 ha. Die Kosten wurden bestritten aus besondern Fonds, der Staatskasse und durch Steuerauflagen der Grundbesitzer. Durch Regierungsratsbeschluß wurden die Vermessungswerke in Kraft erklärt.

Das Vermessungs- und Katasterwesen steht unter dem Bau- und Finanzdepartement. Die permanente Nachführung der Pläne und Register wird durch ein kantonales Katasterbureau besorgt, an dessen Spitze ein Geometer und ein Katasterführer steht. Für Eintragung von Parzellierungen und Neubauten ist die Einreichung eines Mutationsplanes erforderlich, welcher durch einen Genfer Geometer (géomètre agréé) aufgenommen wurde. Nach der Größe des Aufnahmebezirkes sind vier verschiedene Formate vorgeschrieben. Diese enthalten den alten Zustand in den Farben der Originalpläne, die neuen Einzeichnungen mit samt den Aufnahmezahlen in violett, dazu die Inhaltsangaben.

Die auf dem kant. Katasterbureau und der Mairie deponierten Pläne werden direkt zur Nachführung benutzt. Nach der Verifikation werden die Veränderungen nach dem Mutationsplan in beide Doppel der Katasterpläne und in deren Originalfarben übertragen, unter roter Durchstreichung wegfallender Nummern und Linien, und gelber Übermalung verschwundener Gebäude oder Gebäudeteile, alles gemäß Reglement vom 11. August 1885. Verschmelzungen und Zerstückelungen veranlassen neue Parzellennummern. Die Mutationspläne bleiben auf dem Katasterbureau aufbewahrt.

Sämtliche Verträge um Liegenschaften werden von den Notaren verfaßt und nach gegenseitiger Prüfung durch die Beamten auf ihre Übereinstimmung mit den öffentlichen Büchern ins Hypothekenbuch und in den Kataster eingetragen, wodurch sie in Rechtskraft erwachsen. Eigentumsübertragungen und Pfandbriefe werden wörtlich in die Kauf- und Hypothekenprotokolle eingeschrieben. Die neuen Parzellennummern werden vom Katasterführer ausgegeben.

Gegenwärtig ist eine Neuvermessung der Stadt Genf gemäß Reglement vom 20. Dezember 1893 nach polygonometrischen Grundsätzen im Gange. Die Polygonpunkte sind dauernd, in deutlich sichtbarer Weise versichert, und die Vorschriften strengen Anforderungen entsprechend.